Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Gegen Empfangsbekenntnis

SE Tylose GmbH & Co. KG

Vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Fumio Arai

Rheingaustr. 190 - 196 65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II g

Bearbeiter/in: Frau Dr. Annette Stumpf

Durchwahl: 0611 3309 408

E-Mail: annette.stumpf@rpda.hessen.de

28. März 2014 Datum:

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG

MC - Betrieb, Industriepark Kalle-Albert, Wiesbaden Anlage: Verbesserung der Abluftsituation im Tyloshin-2-Betrieb Projekt:

Antrag vom 29.11.2013, eingegangen am 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 09.01.2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 29.11.2013 wird der Firma

SE Tylose GmbH & Co. KG Rheingaustr. 190 - 196 65203 Wiesbaden

- Antragstellerin -

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden, Rheingaustr. 190 - 196

Gemarkung Kastel,

Flur 3,

Flurstück 183/23.

den bestehenden MC- - Betrieb wesentlich zu ändern.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Bereich Umwelt:

Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten Mo-Do

Freitag

Telefon:

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefax:

0611 / 3309 - 444 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

0611 / 3309 - 0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Änderung umfasst die

•	Optionale	Verbre	ennung	der	Abgasströn	ne aus	den	Abluft	wäschern		un	d
		der				sov	vie	der				
			in der	TNV	(thermische	Nachve	erbrei	nnungs	anlage) im	n Gebä	ude	G
	680.											

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden auf insgesamt **5.490,00 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

5.490,00 €

ist **innerhalb von 3 Wochen**, gerechnet vom Datum des Bescheides an, an das Hessische Competenz Center (HCC-RP DA), Konto-Nr. 1005875 (IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC: HELADEFFXXX) bei der Landesbank Hessen-Thüringen, Niederlassung Frankfurt, BLZ 500 500 00 unter Angabe der Referenznummer 43205761410009 (Aktenzeichen: IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II g) zu überweisen.

Sofern die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags auf dem o.g. Konto des Hessischen Competence Center (HCC) eingegangen sind, wird gemäß § 1 und 80 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetzt (HessVwVG) i. V. m. § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HvwKostG) für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages fällig. Zusätzlich wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVKostO) eine Mahngebühr erhoben.

Nach aktueller Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

"Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien"

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

• Antrag vom 29.11.2013, eingegangen am 29.11.2013, mit Antragsunterlagen bestehend aus

einem schmalen roten Ordner (Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, das diesem Bescheid als Anlage beigefügt ist)

- Nachtrag vom 07.01.2014, eingegangen am 09.01.2014 (Austauschseiten):
 - Seite 1-1-1 bis 1-1-4
 - Seiten 2-1 bis 2-3
 - Seiten 3-1 bis 3-15
 - Seite 6-67
 - Seite 6-70
 - Seite 8-5
 - Geänderte Schallprognose 3 Seiten
 - Seite 15-1
 - Formular 15/1
 - Seiten 15-7 bis 15-8

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).
 - Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungsoder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

- 1.6 Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. 43.2 Immissionsschutz (Dez. IV/Wi-43.2) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.7 Während des Betriebs der Anlage muss eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.8 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.9 Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist dem Dez. IV/Wi-43.2 vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2 Luftreinhaltung und Ableitbedingungen
- 2.1 Im Abgas der thermischen Nachverbrennungsanlage (Geb. G. 680) dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten (Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5 TA Luft):

Stickoxide angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³
Kohlenmonoxid 0,10 g/m³
Chlorwasserstoff 30 mg/m³
Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

- 2.2 Alle oben genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (273,15 K, 1.013 hPa).
- 3 Emissionsmessungen und Fristen
- 3.1 Zur Feststellung der Emissionen nach den Nummer 2.1 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Messungen durch eine für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach § 26 BImSchG durchführen zu lassen.
- 3.2 Die Messungen gemäß Nummer 3.1 dieser Genehmigung sind im Abstand von jeweils drei Jahren zu wiederholen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft)
- 3.3 Die Messungen an den Emissionsquellen Nummern 4.3.1 und 4.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 06.11.2009, Az. IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II e können jeweils entfallen, wenn die genannten Emissionsquellen im zurückliegenden Drei-Jahres-Zeitraum nicht mehr als 24 Stunden pro Jahr betrieben wurden.

Die tatsächliche Betriebszeit dieser Emissionsquellen ist zu dokumentieren.

Wenn aus diesem Grund Messungen entfallen sind, so ist dies im Messbericht zu dokumentieren.

- 4 Anforderungen an die Durchführung der Emissionsmessungen
- 4.1 Die Emissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Nr. 5.3.2 der TA Luft vorzunehmen.
- 4.2 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 (Januar 2008) und Richtlinie VDI 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 4.3 Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden abzustimmen.
- 4.4 Gleichzeitig mit den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases messtechnisch zu ermitteln.
- 4.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der Muster-Emissionsmessbericht Version 12.02.2009 (siehe: http://www.hlug.de/medien/luft/emisskassel/em ueberw2.htm) zu verwenden. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005: 1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 4.6 Der Messbericht ist dem Dez. IV/Wi-43.2 in zweifacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen.
- 4.7 Die Messstelle hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen, die sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 (November 2006) und DIN EN 15259 (Januar 2008) zu erstellen sind, aufzubewahren und dem Dez. IV/Wi-43.2 auf Anforderung vorzulegen.

•	,	.00011412							
5.1	Die	Anbindung	der	Abgasströme	aus	s den	Abluftw	äschern	
						sowie	aus	dem	
	Absch	eidebehälter			ist als	Änderung	des Betrie	ebs der	
	Dampfkesselanlage durch eine nach § 21 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zugelassene Überwachungsstelle vor der Inbetriebnahme zu prüfen.								

5

5.2

Arbeitsschutz

. Es ist daher sicherzu-

stellen, dass in den Abluftleitungen die Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre sicher verhindert wird.

V. Begründung

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Genehmiqungssituation

Die Antragstellerin betreibt in 65203 Wiesbaden, Rheingaustr. 190 - 196, Gemarkung Kastel, Flur 3, Flurstücke 183/23 und 770/772, den MC-Betrieb. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Methylcelluloseprodukten durch chemische Umwandlung gemäß Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BlmSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der MC-Betrieb ist eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV; er besteht aus den Teilanlagen und und sowie aus mehreren zum Teil gemeinsam genutzten Nebeneinrichtungen.

Von der bestehenden gemeinsamen Anlage wurden als erste Teilanlagen der nach § 16 Gewerbeordnung – genehmigt.

Als letzte Änderung der Teilanlage wurden die "Änderungen Tyloshin-2-Betrieb" am 06.11.2009 unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II e sowie das Wiederaufgreifen des Verfahrens mit Entscheidung vom 09.03.2011 unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.2-GB-Tyloshin II f durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

<u>Antrag</u>

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 29.11.2013 beantragt, in der bestehenden Teilanlage Tyloshin-2 des MC-Betriebs die Abgasströme aus den Abluftwäschern sowie der in der TNV (thermische Nachverbrennungs-

anlage) im Gebäude G 680 verbrennen zu dürfen, um bei zukünftiger Vollauslastung beider Produktionslinien die Grenzwerte für Luftschadstoffe sicher einhalten zu können.

Die Antragstellerin hat außerdem beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Verfahrensart

Das beantragte Projekt beinhaltet die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Teilanlage Tyloshin-2 des MC-Betriebs. Durch diese Änderung können nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Durch die vorgesehenen technischen Maßnahmen werden die möglichen nachteiligen Auswirkungen durch das Projekt vermieden werden; es wird dadurch sogar zu einer Verminderung der Schadstoffemissionen kommen. Daher konnte auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG verzichtet werden. Besondere Umstände, die eine andere Entscheidung nahe gelegt hätten, waren nicht gegeben.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der 9. BlmSchV genannte Schutzgüter haben kann; diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchzuführen.

Bei dem MC-Betrieb handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.2 nach Anlage 1 UVPG. Daher ist auch im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das gesamte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann. Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens weist das Vorhaben keine besonders hervorzuhebende Umweltrelevanz auf. Die beantragte Änderung bewirkt keine Veränderung hinsichtlich der anfallenden Abfallmengen und der entstehenden Abwasserströme. Auch hinsichtlich der Lärmimmissionen ergibt sich keine Veränderung.

Lediglich hinsichtlich der luftgetragenen Emissionen wird sich eine Veränderung im positiven Sinne ergeben, weil zwei bisher nur über Wasserwäscher gereinigte Abluftströme zukünftig der Verbrennung zugeführt und damit die Schadstoffemissionen vermindert werden.

Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten.

Daher wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde gemäß § 3a S. 2 UVPG am 10.02.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 7/2014 Seite 147) sowie in der Zeit vom 28.01.2014 bis incl. 28.02.2014 auf der Internet-Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gegeben.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand liegen vor (§ 6 Abs. 1 BImSchG):

Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 und 7 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen) sowie die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen) werden erfüllt.

Durch die in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen (zusätzliche Verbrennung von Abgasströmen aus Abluftwäschern) werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe auch bei zukünftiger Vollauslastung beider Produktionslinien sicher eingehalten werden.

Abfallvermeidung/-verwertung

In Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben werden keine zusätzlichen oder andersartigen Abfälle entstehen.

Abwasser

In Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden Abwasserströme.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen.

Arbeitsschutz

Die Anbindung der zusätzlichen Abluftströme ist als Änderung des Betriebs der Dampfkesselanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 14 Abs. 2 BetrSichV (Nebenbestimmung 5.1).

Um einen Flammenrückschlag sicher zu verhindern, darf in den Abluftleitungen keine explosionsfähige Atmosphäre vorhanden sein (Nebenbestimmung 5.2).

Anlagensicherheit und Sicherheitsbericht

In Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Anlagensicherheit.

Energieeffizienz

In Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben wird im MC-Betrieb keine zusätzliche nutzbare Abwärme erzeugt werden, daher kann keine über die bestehende Abwärmenutzung hinausgehende Wärme technisch genutzt werden.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Luftreinhaltung und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die Nebenbestimmung 1.1 verhindert eine so genannte Vorratshaltung der Genehmigung und eine erst späte Umsetzung bei dann möglicherweise veränderten Randbedingungen; deshalb wurde hier von der Möglichkeit dieser Fristsetzung Gebrauch gemacht.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 07.03.2014 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG bis zum 04.04.2014 zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Mit E-Mail vom 20.03.2014 erklärte sich die Antragstellerin mit dem Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids einverstanden bis auf die folgenden Punkte:

Das Entfallen der Messungen gemäß Nebenbestimmung 3.3 sollte auch auf den Betrieb der Emissionsquellen bis zu 24 Stunden pro Jahr ausgedehnt werden. Dieser Bitte wurde in dem vorliegenden Bescheid nachgekommen.

Die Angabe eines maßgeblichen BVT-Merkblatts sollte nach Ansicht der Antragstellerin entfallen. Es sei zurzeit nicht feststellbar, ob es sich bei dem genannten BVT-Merkblatt um das "maßgebliche" handelt, da die zur Anwendung kommende Produktion zur Herstellung von Celluloseether dort nicht aufgelistet sei. Der Bezug sei nur über die sehr allgemeine Feststellung möglich, dass es sich hier auch um die Herstellung organischer Feinchemikalien handelt, ansonsten sind die anderen Angaben im BVT-Merkblatt allgemein für alle chemischen Produktionen passend, wodurch man nicht auf eine Übereinstimmung schließen könne.

Dieser Bitte konnte nicht nachgekommen werden, da die Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblatts im Genehmigungsbescheid für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, gemäß dem hessischen Verfahrenshandbuch Durchführung von Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde verbindlich vorgegeben ist.

Auch die Begründung, dass das angegebene BVT-Merkblatt für den MC-Betrieb nicht zuträfe, greift hier nicht. Die Aufzählung der Anlagennummern im Geltungsbereich des Merkblatts ist nicht abschließend. Inhaltlich beschreibt das angegebene BVT-Merkblatt sowohl die chemischen Reaktionen (siehe Tabelle 2.1 unit processes), die physikalischen Vorgänge (siehe Tabelle 2.1 unit operations) als auch die dazu verwendete apparative Ausstattung (siehe Kapitel 2.3 Equipment) im MC-Betrieb. Außerdem wird auch ausdrücklich betont, dass das Merkblatt nicht nur für Mehrzweckanlagen, sondern auch für "spezialisierte Produktionsstraßen für größere Produktionsvolumina im diskontinuierlichen, halbkontinuierlichen oder kontinuierlichen Betrieb" gilt.

Im Übrigen löst die Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblatts keinen Handlungsbedarf für die Antragstellerin im Hinblick auf die Einhaltung der dort genannten Emissionswerte aus. Dazu müssen zunächst die BVT-Schlussfolgerungen als eigenständiges Rechtsdokument im EU-Amtsblatt veröffentlicht und diese wiederum in deutsches Recht umgesetzt werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV).

Gebühr für das Genehmigungsverfahren

Die Gebührenhöhe für Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG ist unter dem Gebührentatbestand 1511 im Verwaltungskostenverzeichnis zu entnehmen. Die Gebühren für ein Genehmigungsverfahren richten sich nach der Höhe der voraussichtlichen Investitionskosten ohne Umsatzsteuer und betragen bei Investitionen bis 500.000 € 1,8 v. H. der Investitionskosten, mindestens aber 1.800 € (vgl. Ziffer 15111).

In Ihrem Fall entstehen Investitionskosten in Höhe von 295.000,-- €. In Anwendung vorgenannter Grundsätze wird die Verwaltungsgebühr entsprechend auf 5.310,-- € festgesetzt.

Gebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG bestimmt sich die zu erhebende Gebühr gemäß Ziffer 15141 nach dem erforderlichen Zeitaufwand, beträgt aber mindestens 180 €.

Gemäß Ziffer 14 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind dabei je angefangene Viertelstunde der Arbeitszeit eines Beamten des höheren Dienstes 18,50 € anzusetzen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG hat einen Zeitaufwand von einer Stunde durch eine Beamtin des höheren Dienstes erfordert, so dass sich ein Aufwand von 74 € ergibt. Daher war hier die Mindestgebühr von 180 € festzusetzen.

Gesamtberechnung der Gebühren

Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Gebühr für das Genehmigungsverfahren und der Gebühr für die UVP-Vorprüfung zusammen. Daraus ergibt sich insgesamt ein Betrag von

5.490,00 €.

Besondere Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HVwKostG sind im Rahmen der Prüfung nicht entstanden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden Mainzer Straße 124 65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Dr. Annette Stumpf)

Anlagen:

- Anhang Hinweise
- Fundstellenverzeichnis
- Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

Anhang: Hinweise

- 1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).
- 2. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
 - Nebenbestimmungen, die sich auf nicht mehr in Betrieb befindliche Anlagenteile beziehen, verlieren ihre Gültigkeit mit der jeweiligen Außerbetriebnahme.
- 3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
 - Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.
- 4. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 5. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.
- 6. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).
- 7. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 8. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

- 9. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 324 bis 327 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie auf § 62 BImSchG wird besonders hingewiesen.
- 10. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 11. Die Überwachungsbehörde ist im Bereich des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, der Abfallbeseitigung und des Arbeitsschutzes das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.
- 12. Außerhalb der üblichen Dienstzeit ist für die **Sofortmeldung** die Rufbereitschaft des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rufnummer **0160 / 97865624** zu informieren.
- 13. Anerkannte Emissions-Messstellen nach § 26 BImSchG findet man unter https://www.luis-bb.de/resymesa/ (ReSyMeSa erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).
- 14. Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/ (Stand der Messtechnik i.S.d. Anhangs 6 der TA Luft VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

<u>Fundstellenverzeichnis</u>

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung (Stand 14.02.2014)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	12.12.2013 (GVBI.I S.687)
	vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763)		(Inkrafttreten 07.01.2014)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI.I S.1246)	05.02.2009 (BGBI.I S.160)
			19.10.2013 (BGBI.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	19.07.2010 (BGBI.I S.960)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBI.I S. 3777)	08.11.2011 (BGBI.I S. 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Neufassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	02.07.2013 (BGBI.I S. 1943)
(BImSchG VO zu Zuständig- keiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	Neufassung 13.10.2009 (GVBI.I S.406)	
	Gesetz über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen	Neufassung 16.09.2011 (GVBI.I S. 420)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3756)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	02.05.2013 (BGBI.I S.973)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpa- ckung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhe- bung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Än- derung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. Nr. L 179 S. 3)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	15.07.2013 (BGBI.I S.2514)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S.18)	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HessVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2008 (GVBI.I S.2)	21.11.2012 (GVBI.I S.430)
HessVwVKostO	Hessische Verwaltungsvollstreckungskostenordnung	Vom 09.12.1966 (GVBI.I S.327)	21.11.2012 (GVBI.I S.430)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI.I S. 3322)	04.07.2013 (BGBI. S.1981)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom	25.07.2013 (BGBI. S.2749)
		24.02.2010 (BGBI.I S.94)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI.I S.686)	31.08.2013 (BGBI.I S.3533)
VwKostO- MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	01.08.2013 (GVBI.I S.514)